



Reglement Mandatsabgaben Grüne Baselland (gilt für alle Wahlen ab 17.10.2020)

- 1) Wer auf Vorschlag der Grünen Baselland ein Mandat innehat, bezahlt für die Dauer des Mandats der Partei eine Mandatsabgabe gemäss den folgenden Bestimmungen (als Ausführung des Art. 20 der Vereinsstatuten). Abgaben aus Mandaten auf kommunaler Ebene regeln die Grünen Ortsparteien in den Gemeinden.
- 2) Das Reglement gilt für Mitglieder der Grünen wie auch für Nichtmitglieder, die auf Vorschlag der Grünen ein Mandat erlangen. Als Vorschlag gilt jede Äusserung eines für Personalfragen zuständigen Organs oder Mitglieds der Grünen gegenüber der wählenden oder ernennenden Behörde oder in der Öffentlichkeit, die dazu bestimmt ist, die Wahl oder Ernennung zu bewirken.
Unter Mandaten sind öffentliche Ämter und Funktionen zu verstehen, die durch eine Volkswahl oder durch einen Wahlentscheid von Parlamenten und politischen Exekutivorganen besetzt werden. Mitgemeint sind auch die Verwaltungs- und Aufsichtsorgane von öffentlich-rechtlichen Anstalten und Aktiengesellschaften, die der öffentlichen Hand gehören oder an welchen diese beteiligt ist.
Die untenstehende Erklärung ist vor der Einreichung der offiziellen Kandidatur zu unterzeichnen.
- 3) Die Mandatsabgabe wird grundsätzlich auf das im Amt erzielte Einkommen erhoben. Als Einkommen gilt das gemäss Lohnabrechnung ausbezahlte Netto-Einkommen: Bei nebenamtlichen Mandaten handelt es sich dabei üblicherweise um Tag- oder Sitzungsgelder, bei vollamtlichen Mandaten um einen normalen Lohn. Von der Mandatsabgabe ausgenommen sind: Kinderzulagen, Spesen oder Grundbeträge.
- 4) Der Vorstand der Grünen Baselland setzt folgende Abgaben fest:

Vollamtliche Mandate

Auf Mandate, welche der Inhaberin oder dem Inhaber aufgrund des Pensums (> 80 Stellenprozent) keinen weiteren Erwerb erlauben, wird eine Abgabe von 5% auf das im Amt erzielte Einkommen erhoben. Für die Berechnung der Abgabe können vom Einkommen pro unterstützungspflichtiges Kind oder Person und pro Jahr Franken 8'000 abgezogen werden. Die Abgaben sind monatlich per 28. bezahlbar.

Nebenamtliche Mandate

Auf Mandate, welche der Inhaberin oder dem Inhaber aufgrund des Pensums (< 40 Stellenprozent) einen weiteren Erwerb erlauben, wird eine Abgabe von 25% auf das im Amt erzielte Sitzungsgeld erhoben. Die Abgaben sind halbjährlich per 31. August und per 20. Dezember bezahlbar.

Mandate, welche vom Stellenumfang her in den Zwischenbereich (40-80 Stellenprozent) fallen, oder für welche eine im Verhältnis zum Arbeitsaufwand sehr hohe Entschädigung (Einkommen und Spesen / Pauschalen) vorgesehen ist, werden gemäss einer individuellen Vereinbarung zwischen Mandatsträger/in und Geschäftsleitung besteuert.

Ergänzungen für Regierungsrat

- Auf die Nomination hin stimmen die Kandidierenden dem Reglement zu.
- Die Abgaben betragen 6% des Nettolohnes (auf tsd. gerundet; entspricht CHF 15'000 jährlich).
- Der Wahlkampf wird von dem/der Kandidat*in in enger Zusammenarbeit mit der Partei organisiert. Die Partei stellt die Grafik zur Verfügung. Die Kampagne wird koordiniert mit den gleichzeitig stattfindenden Landratswahlen.



- Vor dem Start des Wahlkampfes wird ein Budget erstellt und mit dem/der Kandidat*in abgeglichen. Zum Schluss des Wahlkampfes wird beidseitig eine Abrechnung erstellt und ausgetauscht.
- Der/die Kandidat*in organisiert weitere finanzielle Mittel.
- Nach der Nomination wird eine Vereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen gewähltem/gewählter Regierungsrat*innen und der Partei erstellt, beinhaltend den Austausch, gemeinsame Veranstaltungen, Legislaturziele und gemeinsame Kommunikation.
- Falls die notwendigen Mittel von den Kandidierenden nicht aufgebracht werden können, so findet die Geschäftsleitung gemeinsam mit den Kandidierenden eine sinnvolle Lösung, die erhöhte Mandatsaufgaben nach der Wahl einschliesst.

Ergänzungen für National- und Ständerat

- Auf die Nomination hin stimmen die Kandidierenden dem Reglement zu.
- Die Abgaben betragen 18% des mittleren Einkommens der Nationalrät*innen respektive Ständerat*innen gemäss Bund (auf tsd. gerundet; entspricht CHF 14'000 (SR) resp. CHF 12'000 (NR) jährlich). Nimmt der/die Mandatsträger*in nur in einer Kommission Einsitz, reduziert sich die Abgabe um CHF 1000.
- Die Zulagen der Ratspräsidien sind nicht abgabepflichtig
- Der Wahlkampf zur Nationalratswahl wird von der Partei bezahlt, die Kandidierenden beteiligen sich mit einem eigenen Komitee für zusätzliche Auslagen und personelle Unterstützung.
- Am Wahlkampf zur Ständeratswahl beteiligen sich die Kandidierenden mit mindestens CHF 25'000.
- Falls die notwendigen Mittel von den Kandidierenden nicht aufgebracht werden können, so findet die Geschäftsleitung gemeinsam mit den Kandidierenden eine sinnvolle Lösung, die erhöhte Mandatsaufgaben nach der Wahl einschliesst.

- 5) Alle MandatsträgerInnen senden jeweils per 31. Januar der Finanzverantwortlichen der Grünen Baselland eine Kopie ihrer Lohnabrechnung, welche den Nettolohn des Mandats ausweist.
- 6) Fraktionsentschädigung: Die Landratsfraktionsentschädigung (Fraktion und Mitglieder) geht an die Grünen Baselland.
- 7) Härtefälle: Allfällige Reduktionen der oben genannten Mandatsabgaben können auf begründeten Antrag hin von der Geschäftsleitung bewilligt werden.
- 8) Steuerabzug: Wenn die Mandatsabgaben termingerecht einbezahlt werden, stellt die Geschäftsstelle der Grünen Baselland der Mandatsträgerin, dem Mandatsträger Anfangs Jahr eine Bestätigung aus, die die Abgabe bei der Gemeinde-, Staats- und direkten Bundessteuer als Spende ermöglicht.

Erklärung

Als Kandidat*in für ein von den Grünen Baselland beanspruchtes Mandat respektive als Inhaber*in eines Mandates im Namen der Grünen Baselland erkläre ich: *Die aktuellen Statuten der Grünen Baselland sowie das oben stehende Reglement über die Mandatsabgaben sind mir bekannt und ich verpflichte mich zu deren Einhaltung.*

Name Mandat

Unterschrift Ort, Datum